

Sicherlich treffen Sie längst Vorsorge für viele Lebensbereiche: für Ihre Gesundheit, fürs Alter, für Ihre Familie. Aber denken Sie auch an die Vorsorge, die über das Leben hinaus geht?

Machen Sie sich Gedanken über Ihren letzten Willen. Denn dies ist keine Altersfrage. Wer weiß schon, wie das Schicksal spielt. Mit Testamentsvorlagen aus Juristenhand regeln Sie alle Fragen rund um Ihren Nachlass rechtzeitig, wirksam und ganz in Ihrem Sinne.

Vertrauen Sie der anwaltlichen Beratung und sichern Sie sich für alle Fälle ab. Genießen Sie das beruhigende Gefühl, rechtlich gut versorgt zu sein.

Vorsorge ist besser als Nachsicht - das gilt auch für Eheleute!

Maria und Josef sind frisch verliebt und beabsichtigen zu heiraten. Vor diesem Hintergrund machen sich Maria und Josef sicherlich keine Gedanken über das Lebensende. Nach der Hochzeit gebar Maria einen Jüngling J. Josef war von Beruf Zimmermann. Die ständige Akkordarbeit und die Arbeit in schwindelnden Höhen brachten Maria und Josef dazu, darüber nachzudenken, wie sie ihre Nacherbfolge regeln könnten. Zwischenzeitlich haben Maria und Josef ein kleines Vermögen angespart, das sie im Falle ihres Ablebens gern gesichert auf die Nachkommen verteilen würden.

Der Jüngling J. geriet jedoch auf die schiefe Bahn. Darüber hinaus verspekulierte er sein Vermögen an der Börse. Dies gefiel Maria und Josef ganz und gar nicht und holten sich einen Termin bei einem Rechtsanwalt, der auf Erbrecht spezialisiert ist und gerade seinen Fachanwaltskurs im Erbrecht erfolgreich abgeschlossen hat.

Gesetzliche Erbfolge. Für den Fall, dass Maria und Josef keine Erbfolgenregelung treffen, tritt im Falle des Todes einer der Ehegatten die gesetzliche Erbfolge ein. Danach würde der überlebende Ehegatte pauschal die Hälfte des Vermögens (Grundstück, Sparvermögen u.a.) des anderen Ehegatten erben. Der Abkömmling J. würde die andere Hälfte des Nachlasses erben. Das wollten Maria und Josef aber nicht.

„Berliner“ Testament oder Schlusserbfolge. Der Rechtsanwalt beriet Maria und Josef über die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge. Zunächst würde sich bei beiden ein gemeinschaftliches „Berliner“ Testament anbieten. Danach können sich beide Ehegatten jeweils zunächst als Alleinerben einsetzen. Sollte demnach einer der beiden zuerst versterben, erbt der überlebende Ehegatte das gesamte Vermögen des Verstorbenen. Zu denken ist auch an eine Schlusserbfolge. Diese regelt, wer nach dem längst-lebenden Ehegatten erben soll. Für diesen Fall könnte dem Jüngling J. als Schlusserbe u.a. eine Testamentsvollstreckung bzw. Auflagen im Testament angeordnet werden, damit er das geerbte Vermögen nicht wieder verspekuliert. Pflichtteilsrestansprüche des Jünglings J. stünden ihm unter Umständen bei Ausschlagung der Erbschaft zu. Hier muss er aber innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis vom Tod die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen.

Erbrechtsreform. Auch die für dieses Jahr geplante Erbrechtsreform enthält interessante Neuerungen zur nachträglichen Anrechnung von lebzeitigen Zuwendungen an die Abkömmlinge auf die Erb- und Pflichtteile. Das bedeutet, dass sich die Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten zukünftig das anrechnen lassen müssen, was sie bereits zu Lebzeiten erhalten haben, soweit dies u.a. testamentarisch –auch nachträglich- verfügt worden ist.

Maria und Josef wurden auch über die Neuerungen des Erbschaftssteuerrechts informiert, insbesondere darüber, dass die Freibeträge für beide Ehegatten und für die Abkömmlinge nunmehr erheblich gestiegen sind.

Sichtlich beruhigt verließen Maria und Josef die Kanzlei des Rechtsanwalts und hatten das Gefühl gut beraten worden zu sein.

Rechtshinweise

Was muss bei der Testamentsgestaltung beachtet werden? Über was sollte ich mir vor der Beratung Gedanken machen?

Wichtig ist, was an Vermögen zu vererben ist, wie Grundstücke, Spargeld usw.. Zu beachten sind die Personen, die erben sollen oder nicht erben sollen, sowie deren Stellung innerhalb der Verwandtschaftsverhältnissen. Sollte eine Erbquote festzulegen sein oder sollten Einzelgegenstände vermacht werden sollen oder werden Pflichtteilsbeschränkungen bevorzugt, dann gilt auch hierzu eine klare Willensbekundung. Nicht unbeachtet bleiben soll, die Anordnung der Testamentsvollstreckung, wie Beschwerung mit Auflagen z.B. Totenfürsorge.

Welche Testamentsform ist für mich die beste?

Hier sollten Sie sich nur über einen Rechtsanwalt - möglichst spezialisiert im Erbrecht – informieren. Vereinbaren Sie einen Termin und teilen Sie dem Rechtsanwalt Ihre Erwägungen mit, besprechen Sie die beste Testamentsform und die Möglichkeiten der Testamentsgestaltung. Das Gespräch wird selbstverständlich beim Mandanten durchgeführt. Die Kosten sind geringer als landläufig angenommen, dennoch sprechen Sie auch hierrüber. Und erst jetzt wird das Testament erstellt und bei dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens rechtskräftig abgelegt.